



Schlichtungsordnung Zahnarzt/Zahnarzt

Aufgrund der §§ 4 und 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185, 189), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 der Satzung der Zahnärztekammer Bremen vom 10. Mai 2004 (Brem.ABl. S. 619), zuletzt geändert am 8. Januar 2020 (Brem.ABl. S. 198) hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 2. Dezember 2020 folgende Schlichtungsordnung Zahnarzt – Zahnarzt der Zahnärztekammer Bremen beschlossen:

§ 1

Die Zahnärztekammer Bremen wählt einen Schlichtungsausschuss für Kammermitglieder. Dieser besteht aus 3 von der Delegiertenversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu wählenden Kammerangehörigen.

§ 2

Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammerangehörigen ergeben, auf Antrag eines der Beteiligten oder des Vorstandes der Zahnärztekammer zu schlichten. Voraussetzung für die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses ist die Einwilligung der betroffenen Kammermitglieder.

§ 3

- (1) Der Schlichtungsausschuss hat innerhalb von 4 Wochen nach Anrufung tätig zu werden. Er kann von den Beteiligten Auskunft verlangen, soweit nicht das ärztliche Berufsgeheimnis oder eine dienstliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit entgegensteht, sowie persönliches Erscheinen veranlassen.
- (2) Kommt ein Ausgleich nicht zustande, ist die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses beendet.

§ 4

Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben.

§ 5

Die Schlichtungsordnung Zahnarzt – Zahnarzt der Zahnärztekammer Bremen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Ausgefertigt am 09.02.2021


Dr. Wolfgang Menke

Präsident der Zahnärztekammer Bremen